Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung und die Benützung der Friedhöfe der Stadt Landshut (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.2025

Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung und die Benützung der Friedhöfe der Stadt Landshut (Friedhofsgebührensatzung) vom 09. Dezember 2013 (Abl. S. 232), zuletzt geändert am 06.12.2021 (ABl. S. 483) wird wie folgt geändert:

§ 1
Gebührenarten

(1) Die Stadt Landshut erhebt für die Benützung ihrer Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

Grabbenutzungsgebühren,
Bestattungsgebühren,
Fundamentbenutzungsgebühren,
Dienstleistungsgebühren,
Verwaltungsgebühren.

(2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, keine Gebühren in dieser Gebührenordnung aufgeführt, so werden sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Material- und Zeitaufwandes berechnet.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren ist verpflichtet, wer den Bestattungsauftrag erteilt hat oder wer gesetzlich zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist.

(2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist verpflichtet, wer die Zuteilung eines Reihengrabes, die Vergabe eines Benutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. dessen Verlängerung oder die Umschreibung eines Benutzungsrechts beantragt hat.

(3) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer eine Leistung bestellt hat oder in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit und Sicherung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung bzw. der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden im Zeitpunkt der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. In besonderen Fällen kann eine Vorauszahlung bis zum vollen Betrag verlangt werden.
Sind die Gebühren nicht sichergestellt, so werden nur die Leistungen erbracht, die den niedrigsten Gebührensätzen entsprechen.

§ 4
Härteklausel

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zugelassen werden.

Grabbenutzungsgebühren

§ 5
Grabbenutzungsgebühren für Reihengräber

Die Grabbenutzungsgebühr für Reihengräber beträgt auf allen Friedhöfen pro Jahr

für Personen über 10 Jahre	28,- €
für Kinder bis 10 Jahre	23,- €
für Urnen	23,- €

§ 6
Grabbenutzungsgebühren für Wahlgräber für Erwachsene

(1) Die Grabbenutzungsgebühr beträgt pro Jahr und Grab:

a) für Gräber in den Abteilungen im Hauptfriedhof und im Friedhof Achdorf:

- einstellig	50,- €
- zweistellig	86,- €
- dreistellig	121,- €

b) für Gräber an den Quer- und Seitenwegen:

- einstellig	61,- €
- zweistellig	106,- €
- dreistellig	151,- €

c) für Gräber an den Hauptwegen und für Wahlgräber auf dem Nordfriedhof und Friedhof Auloh:

- einstellig	66,- €
- zweistellig	117,- €
- dreistellig	167,- €
- vierstellig	216,- €

d) für Nischen und Wandgräber im Hauptfriedhof (ausgen. Feld B) und im Friedhof Achdorf:

- einstellig	81,- €
- zweistellig	148,- €
- dreistellig	209,- €
- vierstellig	270,- €

e) für Nischen und Wandgräber im Feld B des Hauptfriedhofs:

- einstellig	89,- €
- zweistellig	165,- €
- dreistellig	242,- €
- vierstellig	309,- €

f) für Wahlgräber im Feld B des Hauptfriedhofs:

- einstellig	82,- €
- zweistellig	144,- €
- dreistellig	205,- €
- vierstellig	267,- €

(2) Bei mehrstelligen Gräbern ist das Grabbenutzungsrecht für alle Grabstellen gleichmäßig zu erwerben.

§ 7
Grabbenutzungsgebühren für Grüfte

Die Benutzungsgebühr für Grüfte beträgt ohne Rücksicht auf deren Lage pro Jahr und Grabstelle 177,- €

§ 8
Grabbenutzungsgebühren für Urnengräber und Urnennischen

(1) Die Grabbenutzungsgebühren betragen auf allen Friedhöfen pro Jahr

a) für Urnenerdgräber 43,- €

b) für Urnennischen einschließlich Verschlussplatte

für eine Urne	49,- €
für zwei Urnen	75,- €
für vier Urnen	136,- €
Urnennischen im Feld B des Hauptfriedhofs	
für zwei Urnen	88,- €

c) für Urnengemeinschaftsgräber 45,- €

d) für Einzelbaumgräber 56,- €
für Familienbaumgräber 156,- €

(2) Bei der Bestattung von Urnen und sonstigen Aschebehältnissen in anderen als Urnengräbern, Baumgräbern und Urnennischen gelten die Grabbenutzungsgebühren für die benützte Grabstätte.

§ 9
Grabbenutzungsgebühren für Kindergräber

(1) Die Grabbenutzungsgebühr für Kindergräber, in denen Kinder bis 10 Jahre bestattet werden, beträgt auf allen Friedhöfen pro Jahr 23,- €

(2) Bei Gräbern für Kinder über 10 Jahre gelten die Gebührensätze für die Gräber Erwachsener.

(3) Wird anlässlich der Bestattung eines Kindes unter 10 Jahren ein Grabbenutzungsrecht für ein Erwachsenengrab erworben, so gelten stets die Gebührensätze für das gewählte Erwachsenengrab.

§ 10
Rückzahlung von Gebühren

(1) Wird ein Grabbenutzungsrecht nach § 17 Abs.1 und 2 Friedhofssatzung eingeschränkt oder entzogen, so werden die für die Zeit ab der Einschränkung oder des Entzugs bezahlten Grab- oder Fundamentbenutzungsgebühren erstattet oder auf ein Ersatzgrab angerechnet. Gebühren werden auch erstattet, wenn ein Grabbenutzungsrecht vor der Belegung des Grabes durch die Stadt entzogen wird.

(2) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf ein Grabbenutzungsrecht verzichtet oder wird das Benutzungsrecht nach § 17 Abs. 3 Friedhofssatzung entzogen, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Grab- oder Fundamentbenutzungsgebühren.

§ 11
Leichenhausbenutzungsgebühr

(1) Wird eine Leiche noch am Tag der Einlieferung in ein städt. Leichenhaus nach auswärts überführt, so betragen die Gebühren 101,- €

Damit sind abgegolten die Bearbeitung des Sterbefalles und die Benutzung der Leichenhalle.

(2) Wird eine Leiche erst am Tag nach ihrer Einlieferung in ein städt. Leichenhaus oder später überführt oder bestattet, so betragen die Gebühren 162,- €

Damit sind abgegolten die Bearbeitung des Sterbefalles und die Benutzung der Leichenhalle.

(3) Für die Benützung der Kühlzelle betragen die Gebühren je angefangene 24 Stunden 55,- €

(4) Für das Ausstellen von Urnenaufnahmebescheinigungen betragen die Gebühren 19,- €

(5) Für die Aufbewahrung von Leichen, die nicht dem Leichenhausbenutzungszwang unterliegen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 12
Bestattungsgebühren

(1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

für Personen über 10 Jahre	1.208,- €
für Personen bis 10 Jahre	723,- €

Damit sind abgegolten:

a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages	91,- €
b) Benutzung des Leichenhauses	171,- €
c) Bereitstellung der Aussegnungshalle Trauerfeier, Hallenschmuck	267,- €
d) Trauermusik und Geläute	34,- €
e) Herstellung des Grabes, die Bestattung das Schließen und Schmücken des Grabes	
für Erwachsene	559,- €
für Kinder	131,- €
f) Erstanlage des Grabbeets	
für Erwachsene	86,- €
für Kinder	29,- €

(2) Werden in der Grundgebühr nach Abs. 1 enthaltene Leistungen von der Stadt nicht erbracht, mindert sich die Gebühr entsprechend.

§13
Urnenbeisetzung

(1) Bei einer Urnenbeisetzung sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

Beisetzung in einem Erdgrab oder Baumgrab	651,- €
Beisetzung in einer Urnennische	689,- €

Damit sind abgegolten:

a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages	91,- €
b) Benutzung des Leichenhauses	74,- €
c) Bereitstellung der Aussegnungshalle, Trauerfeier, Hallenschmuck	267,- €
d) Trauermusik und Geläute	34,- €
e) Herstellung des Grabes, Beisetzung, Schließen und Schmücken des Grabes	
bei einem Urnenerdgrab oder Baumgrab	157,- €
bei einer Urnennische	101,- €
f) Auswechseln der Verschlussplatte und Wiederbestattung der Urne nach Aufgabe der Urnennische	122,- €
g) Erstanlage des Grabes bei Urnenerdgräbern	28,- €

(2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14
Sonstige, mit einer Bestattung zusammenhängende Sachgebühren

Im Zusammenhang mit der Bestattung fallen je nach Bedarf weitere Leistungen an, für die folgende Gebühren erhoben werden:

1.	Mehrkosten bei Tieferlegung eines Sarges	226,- €
2.	Mehrkosten bei Übergröße eines Sarges bzw. bei stark übergewichtigen Verstorbenen, je nach Mehraufwand	70,- € bis 200,- €
3.	Verabschiedung bei geöffnetem Sarg	34,- €
4.	Benützung der Kühleinrichtungen je angefangene 24 Stunden	
	Kühlzellen im Nordfriedhof	57,- €
	Kühlvitrinen	36,50 €
5.	Bereitstellung von Räumlichkeiten	32,- €
6.	Benutzung des Sektionsraumes	225,- €
7.	Ausschlagen eines offenen Grabes mit grünen Matten	69,- €
8.	Aufstellung und Ausstattung am Grab:	
	Kranzpyramiden, je Stück	31,- €
	Sitzgelegenheit, je Stück	31,- €
9.	Transport zum Grab, Abfuhr und Entsorgung	
	von Kränzen, Gestecken und Buketts, je Stück	7,50 €
	von Schalen, je Stück	6,- €
10.	Aufschlag für die Erstanlage des Grabbeets bei	
	zweistelligen Gräbern	33,- €
	dreistelligen Gräbern	57,- €
	ab vierstelligen Gräbern	80,- €

§ 15
Bestattung von Körperteilen, Fehlgeburten und Gebeinen

Für die Bestattung von Körperteilen, Fehlgeburten und Gebeinen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Körperteile, Fehlgeburten ohne Angehörigen	69,- €
b)	Körperteile, Fehlgeburten mit Angehörigen	103,- €
c)	Gebeine	211,- €

§ 16
Bestattungsgebühr bei gleichzeitiger Bestattung von mehreren Familienangehörigen

(1) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei oder mehreren Mitgliedern einer Familie in einem gemeinschaftlichen Grab werden für den zweiten und jeden weiteren zu bestattenden Familienangehörigen jeweils nur die tatsächlich entstehenden Mehrkosten erhoben.

(2) Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

§ 17
Verwaltungsgebühren

a) Verwaltungsgebühren werden für folgende Tätigkeiten erhoben:

1.	Erwerb eines Benutzungsrechts	49,50 €
2.	Verlängerung oder Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts; Zuteilung eines Reihengrabes	42,- €
3.	Ausstellen eines Leichenpasses	60,- €
4.	Ausstellen von Bescheinigungen	16,- €

b) Verwaltungsgebühren werden ferner erhoben für die Genehmigung von Ausnahmen bestattungsrechtlicher Vorschriften, und zwar für:

1.	die Zustimmung zum Neuerwerb einer Grabstätte für die Bestattung von Personen, die nicht dem Personenkreis des § 4 Abs. 1 angehören	82,- €
2.	die Zustimmung zum Erwerb eines Benutzungsrechts vor Eintritt eines Sterbefalles	82,- €
3.	die Zustimmung zur Beerdigung von Personen in einem bestehenden Grab, die nicht dem Personenkreis des § 4 Abs. 1 oder des § 11 Abs. 1 Friedhofssatzung angehören	70,- €
4.	die Genehmigung von Bestattungen vor oder nach der gesetzlichen Bestattungsfrist	70,- €
5.	die Freistellung vom Leichenhausbenutzungszwang	25,- €
6.	die Genehmigung des Verzichts auf ein Grabbenutzungsrecht an einem Grab vor Ablauf der Ruhefrist	70,- €
7.	die Änderung des Bestattungstermins	19,- €
8.	die Genehmigung anderer Ausnahmen	39,- €

§ 18
Grabmalgenehmigungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, zur Gestaltung eines Mauerabschnitts, zum Setzen einer Einfassung und dgl. sowie zu sonstigen gestalterischen Änderungen an Grabmalen, Mauerabschnitten usw. betragen 36,- € bis 260,- €

§ 19
Genehmigung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen

Für die Genehmigung zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten aller Art an Grabstätten sind folgende Gebühren zu entrichten:

für ein Jahr (Höchstdauer 3 Jahre)	200,- €
für einmalige Arbeiten	20,- €

§ 20
Benutzungsgebühren für Grabmalfundamente

(1) Für das standsichere Versetzen stehender Grabmale stellt die Stadt die erforderlichen Grabmalfundamente zur Verfügung. Für die Inanspruchnahme eines Fundaments wird eine Fundamentbenutzungsgebühr erhoben.

Sie beträgt jährlich für

- einstellige Gräber	15,- €
- zweistellige Gräber	21,- €
- dreistellige Gräber	24,- €
- Urnen- und Kindergräber	7,- €

(2) Die Fundamentbenutzungsgebühr ist zu entrichten, wenn wegen eines stehenden Grabmals ein Grabmalfundament in Anspruch genommen werden muss. Sie wird für die Dauer des Benutzungsrechts bzw. bis zum Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern erhoben.

(3) Die Fundamentbenutzungsgebühr wird jeweils mit der Grabgebühr erhoben und zwar beim Erwerb bzw. der Verlängerung oder der Umschreibung eines Benutzungsrechts oder anlässlich einer Bestattung, wenn zu diesem Zeitpunkt ein stehendes Grabmal vorhanden oder aufgrund der Gestaltungsrichtlinien vorgeschrieben ist. Ansonsten ist die Fundamentbenutzungsgebühr zu entrichten, wenn die Herstellung, die Inanspruchnahme eines bereits bestehenden Fundaments oder die Ausbesserung eines Grabmalfundaments beantragt wird.

(4) Wurde vom Nutzungsberechtigten vor dem 01.01.2002 nachweislich die Kosten für ein Grabmalfundament getragen, so sind von ihm bis zur Aufgabe des Benutzungsrechts oder bis zur Herstellung eines neuen Fundaments keine Fundamentbenutzungsgebühren zu entrichten. Geht das Benutzungsrecht auf eine andere Person über, hat diese für 15 Jahre nach der Kostenübernahme im Sinne des Satzes 1 keine Fundamentbenutzungsgebühren zu entrichten.

§ 21
Dienstleistungsgebühren

Im Rahmen ihrer personellen und technischen Möglichkeiten übernimmt die Stadt auf Antrag verschiedene Dienstleistungen. Bei der Festsetzung der Gebühren werden der jeweilige Zeit- und Materialaufwand sowie Erschwernis- und Gefahrenzuschläge berücksichtigt.

§ 22
Ausgrabung

(1) Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) vor Ablauf der Ruhefrist	
für Personen über 10 Jahre	950,- €
für Kinder bis 10 Jahre	370,- €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	
für Personen über 10 Jahre	650,- €
für Kinder bis 10 Jahre	275,- €
c) aus einer Gruft (je Verstorbener)	500,- €
d) Urnen (Erdgrab) je Urne	150,- €

(2) Werden aus einem einstelligen Erdgrab gleichzeitig mehrere Verstorbene ausgegraben, so ist für den zweiten und jeden weiteren Verstorbenen die Hälfte der festgesetzten Gebühr zu entrichten. Dies gilt auch bei einem mehrstelligen Grab, wenn die Verstorbenen, die ausgegraben werden sollen, in der gleichen Grabstelle beerdigt wurden.

(3) Wurde ein Verstorbener bei seiner Bestattung tiefergelegt, so ist auch bei der Ausgrabung der Zuschlag für die Tieferlegung zu berechnen.

§ 23
Inkrafttretung

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Landshut, den 16.12.2025

STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister